

Landesamt für Geologie und Bergbau  
Herrn Oliver Goldmann  
Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
oliver.goldmann@lgb-rlp.de

### Der Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

RA Rolfjosef Hamacher  
Rudolfstr. 171  
50226 Frechen  
Mobil: 0172 5909368

rolfjosef.hamacher@gmx.de

### Schalkemehren 3

29.1.2023

**Ihr Zeichen:7200/22-001**

Sehr geehrter Herr Goldmann,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27.12.2022.

Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben der Firma Otten sehrwohl UVP-pflichtig ist. Unabhängig von den Vorschriften des Bergreiches besteht eine UVP-pflicht bzw. eine Pflicht zur Vorprüfung gemäß Ziff. 12.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz immer dann, wenn es um die Deponierung von Abfällen geht. Nach unseren Informationen plant die Firma Otten ihre Abfälle aus dem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus dort zu deponieren. Solche Abfälle sind gemäß § 3 KrWG als Bioabfall anzusehen und fallen ergo unter die genannten Bestimmungen des UVP-Gesetzes. Damit wäre, wie Sie selbst sagen, gemäß § 52 Absatz 2a BBergG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Unabhängig vom vorstehenden ergibt sich eine Pflicht zur Information über Entscheidungen, die



die Umwelt betreffen, insbesondere aus dem Umweltinformationsgesetz. Nach dem dortigen § 10 Abs. 2 Nummer 5 sind Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Nach Abs. 5 der Vorschrift ist in Fällen der unmittelbaren Bedrohung der Umwelt, eine spontane Informationspflicht der Behörde an die so genannte „Betroffene Öffentlichkeit“ gegeben. Betroffene Öffentlichkeit sind insbesondere Vereinigungen, die nach § 3 UmwRG z zugelassen sind, also auch der RVDL. Eine Bedrohung der Umwelt im vorgenannten Sinne muss stets angenommen werden, wenn es um bergrechtliche Genehmigungen geht, da deren Folgen immer eine endgültige Beeinträchtigung der Landschaft ist.

Diese Bestimmungen müssen in EU-rechtskonformer Weise gelesen werden. Einschlägig ist hier die Umwelt-Informationsrichtlinie (Richtlinie 2003/35/EG). Aus deren Art. 6 ergibt sich, dass Inhalt der Information unter anderem auch „Entscheidungen“ sind, d.h. also Verwaltungsakte, mithin Erlaubnisbescheide.

Eine Verpflichtung zur Information über umweltbezogene Maßnahmen ergibt sich auch aus Art. 6 Abs. 2, 1 b der Aarhus Konvention. Dabei ist daran zu erinnern, dass diese Konvention nach der Rechtsprechung des EuGH unmittelbar anzuwenden ist, d.h. Rechte insbesondere für zugelassene Vereinigungen erzeugt.

Zu den vorstehenden Gesichtspunkten verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Ausarbeitung, aus der sich insbesondere ergibt, dass auch die optische Erscheinung der Landschaft, Gegenstand des Umweltschutzes im Sinne der herangezogen Vorschriften ist. Angesichts der Tatsache, dass bergrechtliche Genehmigungen immer zu einem Eingriff in die so verstandene Umwelt führt, ist eine Informationspflicht in diesem Bereich also stets gegeben.

Aus den vorgenannten Gründen und den in der Anlage aufgeführten Gesichtspunkten beantragen wir erneut eine aktive Unterrichtung durch ihre Behörde, über Genehmigungsverfahren im Bereich des Bergreiches, soweit es um den Abbau von Mineralien oder die Deponierung von Abfällen im Bereich der Eifel geht.

Mit freundlichen Grüßen

RA Hamacher, Mitglied des Vorstands